

| | | |
|---|---|---|
|  | Betriebsordnung Kunden und Kundinnen Wertstoffhof Flörsheim-Wicker | Stand: 01.11.2021 Seite: 1 von 1 |
|---|---|---|

Öffnungszeiten Wertstoffhof Wicker:

Mo. – Fr.: 07.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Sa.: 08.00 – 13.00 Uhr

Anlieferungen haben so zu erfolgen, dass das Betriebsgelände bis spätestens zum Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann!

1. Der Zutritt zum Wertstoffhof ist nur nach vorheriger Anmeldung an der Kasse gestattet.
2. Die kostenlose Anlieferung bestimmter Wertstoffe in bestimmten Mengen ist nur für Bürger und Bürgerinnen der Städte Flörsheim und Hochheim zulässig.
3. Der Anliefernde hat auf Verlangen des Betriebspersonals seinen Personalausweis vorzulegen.
4. Gebühren- bzw. entgeltspflichtig für alle auf dem Wertstoffhof angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anliefernde. Die Gebühren- bzw. Entgeltspflicht entsteht mit der Anlieferung.
5. Gebühren und Preise sind nicht verhandelbar und sofort zur Zahlung fällig.
6. Beseitigungsabfälle (siehe Gebührenliste) von Kunden, die nicht aus dem RMA-Gebiet (siehe Anlage) stammen, werden generell abgewiesen!
7. Bei Überfüllung des Betriebsgeländes und einem dadurch entstehenden Rückstau werden keine neuen Anlieferungen mehr zugelassen.
8. Anlieferungen größer 2 m³ haben bis spätestens 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu erfolgen.
9. Den Anweisungen des Betriebspersonals auf dem Wertstoffhof ist Folge zu leisten.
10. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist eine Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten.
11. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt ein Rauchverbot, mit Ausnahme in den dafür zugelassenen Bereichen.
12. Die Abfälle sind durch den Anliefernden an den für die Abfallarten vorgesehenen Stellen, getrennt nach den vorgegebenen Sortierkriterien, zu entsorgen.
13. Mit dem Entladen gehen die nicht zurückgewiesenen Abfälle in das Eigentum des Betreibers (RMD) über.
14. Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle zu untersuchen und nicht zugelassene Abfälle auch nach der Entladung zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteinsatz) sind von dem Anliefernden zu tragen. Bei nicht zugelassenen Abfällen erfolgt kein Eigentumsübergang.
15. Verunreinigungen an den Abladeplätzen sind vom jeweiligen Verursacher selbst und unverzüglich zu beseitigen!
16. Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus den Abfällen / Containern ist untersagt.
17. Nach dem Abladen ist das Gelände unverzüglich zu verlassen, um einen Rückstau zu vermeiden.
18. Bei Betriebsstörungen bzw. bei Gewitter kann die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof oder in den dazugehörigen Einrichtungen eingestellt werden.
19. Verstöße gegen die Betriebsordnung berechtigen zur Annahmeverweigerung der Abfälle, darüber hinaus kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.